

scheinlich die bei Aktenbeilagen jener Zeit häufige Buchstabenbezeichnung und deutet daraufhin, dass das Buch oder Aktenkonvolut, dem der Bogen als Einband diente, die Beilage eines Berichtes oder einer Weisung war.

Ein Vergleich der Daten der eingetragenen Urkunden zeigt, dass die zeitlich späteren auf der ersten und zweiten, die früheren auf der dritten und vierten Seite stehen. Dies ist nur so zu erklären, dass bei der ursprünglichen Lagerung des Bogens die jetzige dritte Seite die erste Seite der Lage war und der Bogen offenbar erst bei seiner Verwendung als Einband umgeschlagen wurde, wodurch die heutige Anordnung entstand. Wir müssen demnach die Urkunde für Nikolaus Alram, Bischof von Trient (n. 1), die heute an der Spitze der dritten Seite steht, als die erste der Lage und die nicht ganz vollständig erhaltene für Petrus von Gugelow (n. 17) als die letzte betrachten.

Das Fragment enthält im ganzen 15 vollständige Urkundenabschriften und zwei Eintragungen, bei denen nur der Anfang der Urkunden erhalten ist (n. 12 und 17). Die Urkunden verteilen sich auf die Zeit vom 11. März bis 13. April 1348. Ihre Reihenfolge ist keine streng chronologische, doch scheinen grössere Abweichungen nicht vorgekommen zu sein. Wenn wir den Inhalt der Urkunden näher betrachten, sehen wir, dass es sich fast ausschliesslich um Angelegenheiten handelt, die Karl IV. als Landesfürst, nicht als deutscher König beurkundete. Eine Anzahl von Urkunden stellt der König gemeinsam mit seinem Bruder Johann aus, die Empfänger sind mit zwei Ausnahmen durchwegs Angehörige Böhmens, Mährens und Schlesiens.

Bei diesen zwei Urkunden handelt es sich in dem einen Falle um den Waffenstillstand, den Karl und Johann mit König Kasimir von Polen schlossen¹, im anderen um eine Vollmacht für den Bischof Nikolaus Alram von Trient, in der der Bischof zur Verpfändung einer der unter seiner Verwaltung stehenden Burgen ermächtigt wird². Wenn

hätte gewiss eine Abschrift angefertigt und diese nach entsprechender Beglaubigung eingesandt.

1) Ueber die Beziehungen zwischen Böhmen und Polen in jener Zeit vgl. Caro, Geschichte Polens 2, S. 278 ff. und Werunsky, Gesch. K. Karls IV. 2, S. 141. Die Urkunde über den Waffenstillstand bereichert unsere Kenntnis über die Politik Karls vor dem Bündnis, das er am 22. Nov. 1348 mit Kasimir zu Namslau schloss. 2) Nikolaus Alram von Brünn, Bischof von Trient, früher Domherr zu Olmütz und Kanzler Karls, war 1336 auf Betreiben Karls zum Bischof gewählt